



**DER BUNDESMINISTER  
FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE**

**Dr. Marilies FLEMMING**

23. Juni 1988

II-4572 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

70 0502/93-Pr.2/88

2031 IAB  
1988 -06- 23  
zu 2038 J

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Mag. Geyer und Freunde vom 25. April 1988, Nr. 2038/J betreffend Waldsterben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Vorerst ist nachhaltig der Aussage entgegenzutreten, daß das LRG-K gegenüber dem Dampfkessel-Emissionsgesetz ein Rückschritt ist. Nach § 11 Abs. 6 des DKEG hat die Behörde dann, wenn die Emissionen der Dampfkesselanlage das Zweifache der festgelegten Grenzwerte übersteigen, durch Vorschreibung geeigneter Maßnahmen jedenfalls dafür zu sorgen, daß innerhalb einer von ihr festzusetzenden Frist, die fünf Jahre nicht übersteigen darf, die Emissionen zumindest soweit herabgesetzt werden, daß das Zweifache dieser Grenzwerte nicht überschritten wird. In begründeten Einzelfällen kann die Behörde durch Bescheid höhere Emissionen gestatten.

- 2 -

Nach dem LRG-K sind sämtliche Dampfkessel, die die in der Anlage zum LRG-K festgelegten Emissionsgrenzwerte überschreiten, sanierungspflichtig. Auf Grund des Abänderungsantrages von ÖVP und SPÖ entfällt auch die Ausnahme von der Sanierungspflicht (§ 12 Abs. 6 Z 2 der Regierungsvorlage) bei Überschreiten von lediglich 150 % der Grenzwerte der Anlage.

Ohne auf einzelne Grenzwerte einzugehen, ist festzuhalten, daß das LRG-K gegenüber dem DKEG eine weitgehende Verbesserung bedeutet, die auch an vergleichbaren internationalen Maßstäben (BRD und Schweiz) gemessen als beispielgebend in Europa angesehen werden kann.

Die im Sanierungsverfahren für Altanlagen durchzuführende Reduktion der Emissionsgrenzwerte der Anlage bedeutet eine wesentliche Verbesserung des Vorsorgeprinzips für Dampfkesselanlagen.

Zur Frage 2 ist zu bemerken, daß vom sachlichen Geltungsbereich des Gesetzes (§ 1 Abs. 5 LRG-K) nicht erfaßte (andere als luftverunreinigende) Emissionen nicht Gegenstand des gemäß § 12 LRG-K durchzuführenden Sanierungsverfahren sein können. In der Anlage zum LRG-K wurden sämtliche in der zweiten Durchführungsverordnung zum DKEG enthaltene Luftschadstoffe, jedoch mit wesentlich verbesserten Emissionsgrenzwerten, aufgenommen.

Da somit in das LRG-K dieselben nach der bestehenden Rechtsordnung übernommenen Luftschadstoffe aufgenommen werden sollen, liegt die behauptete Einschränkung bzw. Verschlechterung des Vorsorgeprinzips gegenüber dem DKEG nicht vor.

